

**Entscheidung Nr. 2/2020 der Beschlusskammer des Medienrates
der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einem Antrag auf Anerkennung als
Veranstalter eines Veranstaltungsradios und auf Zuteilung einer Funkfrequenz
(Autokino Büllingen)**

**DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN
GEMEINSCHAFT**

hat aufgrund des Antrags der

PGmbH Kino Scala

Anschrift: Fliederweg 2 in 4760 Büllingen

eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer:
BE0872.845.491

vom 22. Juni 2020

auf Anerkennung als Veranstalter eines Veranstaltungsradios und auf Zuteilung einer
Funkfrequenz zwecks Durchführung der Veranstaltung eines Autokinos auf dem Hand- und
Basketballplatz des Bischöflichen Instituts Büllingen (BIB), Am Wittumhof 10 in 4760 Büllingen
in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 14. Juli 2020 einschließlich,

und aufgrund dessen,

dass sich die PGmbH Kino Scala verpflichtet hat, auf Produktplatzierung in den Moderationen
und Ansagen zu verzichten sowie eine Kontrolle durch den Medienrat bezüglich der
Funktionsweise des Senders vor Ort jederzeit zu ermöglichen,

*in Anwendung der Artikel: 2 Ziffer 40.1; 28 § 1; 29; 33 §§1, 2, 4, 5; 34 Absatz1 Punkte 1, 2, 5,
6, 8, 10, 13; Artikel 34 §§2 und 3; 50; 52; 53; 56; 57 und 60 des Dekretes vom 27. Juni 2005
über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen*

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1: Der Antrag ist begründet.

Artikel 2: Die PGmbH Kino Scala ist als Veranstalter eines Veranstaltungsradios anerkannt
und berechtigt, in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 14. Juli 2020 einschließlich auf dem Hand-

und Basketballplatz des Bischöflichen Instituts Büllingen (BIB), Am Wittumhof 10 in 4760 Büllingen, ein Veranstaltungsradio mit der Bezeichnung „Autokino Büllingen“ zu betreiben. Dieses wird auf den öffentlichen Veranstaltungen Autokino und Diplomverleihung des Bischöflichen Instituts Büllingen (BIB) verbreitet.

Artikel 3: Zur Durchführung dieses Vorhabens wird der PGmbH Kino Scala die **Funkfrequenz 94.4 MHz** zugeteilt.

Artikel 4: Eine maximal eintägige Testausstrahlung kann nach Absprache mit Herrn Lothar Kirch, Funkfrequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft (lothar.kirch@dgov.be) vor dieser geplanten Testausstrahlung durchgeführt werden.

Artikel 5: Die Nutzung der vorgenannten Funkfrequenz unterliegt folgenden technischen Bedingungen:

1. Frequenzhub pro Frequenz: max. 75 KHz (FM)
2. Nutzungsart: Autokino (auditiver Mediendienst, FM Stereo Modulation – Übertragung der Tonspuren mittels UKW-Hörfrequenzen zu den Autoradioempfängern im Autokino)
3. Geografische Koordinaten in Längen- und Breitengrad des oder der Antennenstandorte unter Bezugnahme des Koordinaten-Datums WGS-84
 - a. Länge: N 50° 24' 35.0"
 - b. Breite: E 6° 15' 27.0"
 - c. Höhe über dem Meer: 570 m N.N.
4. Marke und Typ des Senders:
 - Retekess
 - FT11
 - Frequenzstabilität: 10 ppm
 - SNR \geq 70 dB
5. Über die Sendeantenne maximale abgegebene Strahlungsleistung in Watt und die auferlegten Einzüge: 0,2W (23 dBm) - ND
6. Antennenhöhe oder gegebenenfalls die Höhe des elektrischen Schwerpunktes der Antenne:
 - Max. 3 m über Boden
7. Maximal genehmigte Senderausgangsleistung in Watt: 0,3 Watt
8. Typ und kennzeichnende Merkmale der Antenne oder der Antennen, einschließlich der Hauptstrahlrichtung in Grad, des Antennengewinns in dBi, des Richtdiagramms sowie der detaillierten Beschreibung der Antenne (Anzahl Dipole, Anzahl und Art der Elemente):

Einzel-Dipol
Gain: 0 dBi
Omni ND Polarisation Vertikal

9. Typ und Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne mit Angabe der Dämpfung in dB: 4m BSP RG 213. Dämpfung ca. 1 dB
10. Typ jeglicher zwischen Senderausgang und Antenneneingang eingefügter Signalzuführungselemente: keine
11. Gesamter Signalzuführungsverlust zwischen Senderausgang und Antenneneingang in dB: ca. 1 dB
12. Zusätzliche Angaben: keine

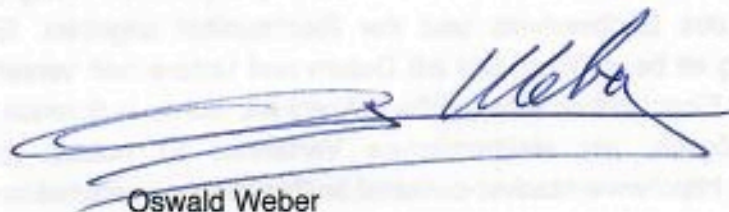
Artikel 6: Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Dekrets, insbesondere die Artikel 4 (unzulässige Mediendienste) und 6.2 (Schutz Minderjähriger).

Artikel 7: Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

So entschieden von der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Umlaufverfahrens Nr. 16/2020.

Für die Beschlusskammer des Medienrates,

Eupen, den 27. Juni 2020,



Oswald Weber
Präsident

Die Beschlusskammer übermittelt dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT) eine Abschrift der vorliegenden Entscheidung.

Beschwerde und Rechtsbehelf

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln. Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau der DG, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerden@dg-ombudsfrau.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsfrau der DG hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsfrau der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <http://www.dg-ombudsfrau.be>.

Gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten und des Art. 95 des Dekrets vom 27. Juni 2005 (Mediendekret) kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Staatsrat erhoben werden. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigkeitserklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten (http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de): Insbesondere muss der Beschwerdeführer Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*). Es ist ebenfalls möglich, ein elektronisches Verfahren zu nutzen (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be/>, <http://www.raadvst-consetat.be/?page=e-procedure&lang=de>).